

1201/J

der Abgeordneten Kier, Motter und PartnerInnen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend die Umwandlung der pflichtgemäßen Kostenersatzleistungen für Rettungs- und Krankentransporte durch die Sozialversicherungsträger in freiwillige Leistungen

Die 53. ASVG-Novelle sieht für den § 135 Abs. 4 ASVG die Umwandlung des Ersatzes der Reise- und Fahrtkosten als satzungsgemäße Pflichtleistung in eine freiwillige Leistung vor (Zf. 108). Durch eine kleine Änderung in § 135 Abs. 5, 1. Satz wird auch die Pflichtleistung des Ersatzes der Transportkosten in eine freiwillige Leistung umgewandelt.

Die im Krankentransport tätigen Organisationen fürchten infolge dieser weiteren finanziellen Belastung um die bisher bestehende Einsatzbereitschaft des Rettungs- und Krankentransportdienstes rund um die Uhr. Eine erste negative Auswirkung dieser Novellierung ist bereits an den Finanznöten des Kärntner Roten Kreuzes absehbar (vgl. SN Nr. 192, vom 10.08.1996). Da ein möglicher Zusammenbruch des Transportdienstwesens nicht im Interesse einer flächendeckenden medizinischen Versorgung liegen kann,

stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

Anfrage

1. Bestand seitens des Gesetzgebers tatsächlich die Absicht, mithilfe der Zf. 109 der Novelle die Entscheidung über Kostenersatzleistungen für Rettungs- und Krankentransporte in die Gewalt der Sozialversicherungsträger zu übertragen?
2. Wenn ja, rechnen Sie damit, daß die Sozialversicherungsträger künftig einen Selbstbehalt einführen werden?
3. Rechnen Sie im Fall einer Verrechnung der Transportkosten an den Patienten anstelle der bisher praktizierten Direktverrechnung zwischen Rettungsorganisationen und Sozialversicherungen mit einem administrativen Mehraufwand? Wenn ja, in welchem Verhältnis steht dieser Mehraufwand zu den zu erwartenden Einsparungen?
4. Bisher wurden medizinisch notwendige Rettungs- und Krankentransporte als Leistung automatisch durch die Krankenversicherung der Patienten abgedeckt. Können Sie die sozialpolitischen Motive für das Abgehen von dieser Regelung erläutern?
5. In der Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung zum Entwurf des

Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996 wird das Bedenken geäußert, die Umwandlung der satzungsgemäßen Pflichtleistung bei Fahrt- und

Reisekostenzuschüssen in freiwillige Leistungen durch die Sozialversicherungen würde im Bereich der Sozialhilfe zu Mehrbelastungen des Budgets der Stadt Wien führen. Wie hoch beziffen Sie die Mehrkosten für die Länder durch die Abwälzung der Krankentransportkosten weg von den Sozialversicherungen, bzw. wurden diese Mehrkosten bei den Finanzausgleichsverhandlungen berücksichtigt?

6. Die Krankenkassen haben im Rahmen ihrer Autonomie die Möglichkeit, unterschiedliche Beträge bei den Selbstbehalten für Transportleistungen vorzuschreiben. Es ist zu erwarten, daß bspw. einem Versicherten der Tiroler GKK für die gleiche Leistung mehr verrechnet wird als einem Versicherten der Wiener GKK. Halten Sie diesen Umstand für gerechtfertigt?